

WOLFGANG KNIES

Einführung in das Thema*

I.

Das Tagungsprogramm offeriert ein Bukett von Themen, das in diesem Jahr mit 13 Referaten besonders üppig ausgefallen ist – vielleicht gar zu üppig. Und dennoch werden Sie wichtige Probleme der aktuellen Rundfunkpolitik in der Themenliste vermissen. Wo bleibt z. B. – so werden Sie fragen – das Thema der Bemessung und Festsetzung der Rundfunkgebühr? Es bleibt dort, wo es anhängig ist: nämlich beim *Bundesverfassungsgericht*¹. Wir haben bewusst davon abgesehen, die Protagonisten dieses Rechtsstreits hier um ihren Auftritt zu bitten. Denn wenn es eine mündliche Verhandlung dieser aktuellen Streitsache gibt, so sollte sie in Karlsruhe geführt werden, und die Bitburger Gespräche sollen nicht zur Generalprobe dienen.

Wo bleibt – so werden Sie weiter fragen – die Erörterung der jüngst wieder aufgewärmten und hochgekochten Frage, ob auch in Zukunft der öffentlich-rechtliche Rundfunk wie bisher über eine *gerätebezogene Gebühr* oder künftig über eine *andere Abgabe* finanziert werden soll? Was ist zu halten von dem naiven oder hinterlistigen, jedenfalls aber gefährlichen Vorschlag einer „Haushaltsabgabe“, der die gesamte Finanzierungslast den *privaten* Rundfunknutzern aufbürden und für die betriebliche oder gewerbliche Nutzung den Nulltarif „der Wirtschaft“ zum Geschenk machen würde? Gerade weil die bedarfsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eine Existenzfrage nicht nur für diesen, sondern auch für das duale System des Rundfunks *im Ganzen* ist, kann dieser komplexe und komplizierte Problemkreis nicht kurzerhand in einem halbstündigen Referat „miterledigt“ werden.

Reden wir also jetzt über das, worüber wir reden wollen und werden in den nächsten zwei Tagen!

II.

1. Rundfunk ist ein Instrument politischer Macht – er kann es jedenfalls sein. Das wird zwar von seinen Betreibern oft begütigend und verharmlosend abgestritten. Aber

* Die Vortragsform ist für den Abdruck unverändert beibehalten worden. In [...] Klammern gesetzter Text konnte aus Zeitgründen nicht vorgetragen werden.

¹ Es handelt sich um die Streitsachen 1 BvR 2279/05, 809/06 und 830/06.

Aufrührer und Putschisten wissen das, seitdem es Rundfunk gibt: Die Eroberung des Senders ist strategisch ebenso wichtig wie die Besetzung der Regierungszentrale. Für die Zeit des nationalsozialistischen Regimes genügt es, an den Namen Goebbels und an den „Volksempfänger“ zu erinnern – *sapienti sat!* Aber auch unterhalb solcher politischer Extreme und Exzesse kennt man den Zusammenhang von publizistischer und politischer Macht genau. Auch demokratische Politiker aller Couleur waren und sind sich dieses Konnexes bis auf den heutigen Tag sehr bewusst. Ein Beispiel ist *Konrad Adenauer*. Sein Versuch, mit der von ihm gegründeten *Deutschland-Fernsehen-GmbH* einen publizistischen Gegenpart, ja eine publizistische Gegenmacht, zu dem damaligen Monopol des ARD-Fernsehens der Landesrundfunkanstalten zu installieren, sollte für ihn *politischen* Ertrag bringen.

2. Mit seinem Urteil vom 28. Februar 1961², dem sog. „Ersten Rundfunkurteil“, hat das *Bundesverfassungsgericht* nicht nur eine der großen Verfassungsstreitigkeiten dieser Republik beendet und *Adenauers* listiges Konstrukt in den Orkus der Verfassungswidrigkeit verbannt; es hat mit der Klärung der Gesetzgebungshoheiten für den Rundfunk und mit der grundrechtlichen Einhegung der Rundfunkfreiheit zugleich das verfassungsrechtliche Fundament für ein gemeindeutsches Rundfunkrecht gelegt. Das Urteil ist bis auf den heutigen Tag *das* Grunddokument eines freiheitlichen und föderalistischen Rundfunkverfassungsrechts geblieben.

Das Bundesverfassungsgericht hat aber nicht nur die Fundamente für das Gebäude des deutschen Rundfunkrechts gelegt, sondern im Verlaufe seiner Rechtsprechung das Haus auch kräftig und gelegentlich bis in Details ausgebaut und ausgestaltet. (Diese „expansive“ Rechtsprechung hat im Grundgesetz selbst als unmittelbaren textlichen Anknüpfungspunkt nicht mehr als die wenigen Worte des Art. 5 Abs. 1 Satz 2: „Die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk wird gewährleistet.“³) Das vor allem in Staatsverträgen der Länder niedergelegte Rundfunkrecht ist also ganz wesentlich durch die Judikatur des Karlsruher Gerichts *vorgezeichnet* – im zeitlichen und im sachlichen Sinne. Etwas zugespitzt kann man sagen, dass das *deutsche Rundfunkrecht primär ein Erzeugnis der Verfassungsgerichtsbarkeit* und erst in zweiter Linie ein Produkt der Landesgesetzgeber ist.

3. Von Anfang an⁴ hatte das Bundesverfassungsgericht übrigens die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Rundfunks auch in *privater* (privatrechtlicher) Trägerschaft anerkannt. [Das ist im blinden Eifer des Kampfes um und gegen den privaten Rundfunk anfangs oft übersehen worden.] Zunächst war es aber vorrangig mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an den *öffentlich-rechtlichen* Rundfunk beschäftigt, der damals ein faktisches Monopol hatte.

Nach Auffassung des Gerichts⁵ muss im Gegensatz zur privatrechtlich organisierten *Presse* (bei der sich die Pluralität der Meinungen durch die Vielzahl unterschiedlich

² BVerfGE 12, 205 („1. Fernseh-Urteil“).

³ Vollständig lautet der Satz: „Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.“

⁴ Nämlich schon 1961 im ersten Rundfunkurteil BVerfGE 12, 205 ff., 262.

⁵ Vgl. BVerfGE 12, 205 ff. in und zu Leitsatz 10.

orientierter Publikationen gewissermaßen „von selbst“ einstellt [man spricht hier von der sog. „Außenpluralität“]) der Meinungspluralismus beim *Rundfunk* durch bestimmte organisatorische Vorkehrungen und inhaltliche Vorgaben erst hergestellt werden. (Zu den rechtlichen Instrumenten, die diese „Binnenpluralität“ im Rundfunk sichern sollen, gehören eine plurale Zusammensetzung der Kontrollorgane und das Verbot der Staats- und Gruppendominanz. Weiter werden verlangt normativ-inhaltliche Festlegungen, nämlich verbindliche Programmgrundsätze, die ein „*Mindestmaß von inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung gewährleisten*“, sog. „Binnenpluralität“.) Das Bundesverfassungsgericht sah und sieht die Rundfunkfreiheit nur dann als gewährleistet an, wenn ein *gesetzlicher* (und das heißt: ein *staatlicher*) *Ordnungsrahmen* für sie geschaffen wird, wenn die Rundfunkfreiheit also gewissermaßen *gesetzlich organisiert* ist.

Diese Konzeption der Rundfunkfreiheit, die sich nicht in einer „negativen“ Abwehrfunktion („der Staat darf *nicht* ...“) erschöpft, sondern eine „*positive* staatliche Ordnung“ dieses Freiheitsraums verlangt, um freie private und öffentliche Meinungsbildung möglich zu machen – diese Konzeption hat in der Vorstellung von der Rundfunkfreiheit als einer *dienenden Freiheit*, also einer von den Rundfunkanstalten *treuhänderisch wahrzunehmenden Freiheit*, eine besondere, auch begriffliche, Ausprägung gefunden. Sie ist übrigens vor genau 30 Jahren *hier* zur Welt gekommen: im Januar 1977 bei den 7. Bitburger Gesprächen; ihr Vater ist *Fritz Ossenbühl*.⁶

Diese Sicht der Rundfunkfreiheit ist aber von Anfang an nicht unangefochten geblieben; sie hat auch in der Rechtsprechung des Straßburger *Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes* keine Entsprechung gefunden.⁷ Und sie stößt neuerdings auch bei einem deutschen Landesverfassungsgericht⁸ auf Widerspruch. Wir erhoffen uns dazu weitere Aufklärung durch die – möglicherweise kontroversen – Referate der Herren *Badura* und *Hain*.

4. Hatte das Bundesverfassungsgericht ursprünglich die Notwendigkeit eines staatlichen Ordnungsrahmens zur Gewährleistung der Binnenpluralität des Rundfunks vor allem mit dem früher herrschenden *Frequenzmangel* begründet, so hat es auch nach Wegfall des Mangels an Verbreitungswegen an seiner Maxime staatlich organisierter Rundfunkfreiheit festgehalten – jetzt mit Hinweis auf die Besonderheiten des Mediums Rundfunk, die es vor allem auch von der Presse wesentlich unterscheiden: Besonders das Fernsehen habe eine Suggestivkraft und Breitenwirkung, die es auch seiner Aktualität und seiner bequemen Konsumierbarkeit verdanke und die mit den Einwirkungen und Auswirkungen der Presse nicht vergleichbar seien. Das Rundfunkwesen

⁶ *Ossenbühl*, Rundfunkprogramm – Leistung in treuhänderischer Freiheit. Referat bei den 7. Bitburger Gesprächen (13. bis 16. Januar 1977) zum Generalthema „*Die Rundfunkanstalten im Spannungsfeld von Informationspflicht und Informationsrecht des Bürgers*“. Vgl. Jahrbuch 1977/78 der Bitburger Gespräche, S. 25 ff. Später hat das Bundesverfassungsgericht diese Denkfigur und Begrifflichkeit aufgenommen: vgl. BVerfGE 57, 295 ff., 320.

⁷ Vgl. die Nachweise in dem Urte. des *Niedersächsischen Staatsgerichtshofs* vom 6.9.2005 (StGH 4/04), Maschinschriftlicher Text S. 17. Fundstellen: AfP 2006, 455; DVBl. 2005, 1515; NdsVBl. 2005, 296; ZUM-RD 2006, 321. Vgl. neuestens: *Bullinger*, Von presseferner zu pressenaher Rundfunkfreiheit, JZ 2006, 1137 ff.

⁸ So der Nieders. StGH (wie vorige Fn.) in einem auffällig ausführlichen obiter dictum.

bedürfe daher einer gesetzlichen Ordnung, die freie und öffentliche Meinungsbildung durch Rundfunk gewährleistet und insbesondere sicherstellt, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet.⁹

5. Ursprünglich hat das Bundesverfassungsgericht auch an *private* Rundfunkveranstalter die gleich strengen Anforderungen hinsichtlich einer pluralen Organisation und ausgewogenen Programmgestaltung stellen wollen wie an *öffentlich-rechtliche* Rundfunkanstalten.¹⁰ Damit war indes der Bogen überspannt. Das Gericht hat auch bald gemerkt, dass es damit für Entstehen und Existenz privaten Rundfunks kaum überwindbare Hindernisse aufgestellt hatte. Weil der private Rundfunk sich nahezu ganz aus den Erlösen der Werbung finanzieren muss, ist er ganz wesentlich auf massenwirksame Sendeformen und Sendeinhalte angewiesen, die dem „Pluralitäts- und Ausgewogenheitsgebot“ für das Programm schwerlich genügen können.¹¹

Aus dieser Einsicht hat das Gericht 1986 Konsequenzen gezogen. Es hat die Anforderungen an die „Privaten“ gelockert¹² und eine Art „Arbeitsteilung“ zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunkveranstaltern vorgesehen: Im „dualen System“ des Rundfunks sei die unerlässliche „*Grundversorgung*“ der Bürger mit Leistungen des Rundfunks eine spezifische Aufgabe, ja die eigentliche Rechtfertigung der *öffentlich-rechtlichen* Anstalten. Dabei versteht das Bundesverfassungsgericht „Grundversorgung“ nicht etwa als Minimal- oder Notversorgung, sondern als *Vollversorgung* im Sinne eines Information, kulturelle Sendungen und Unterhaltung umfassenden Programms.¹³ (Nur) solange diese – nicht eng verstandene – Grundversorgung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sichergestellt sei, brauche man von Verfassungen wegen bei den Privaten an die Breite des Programmangebotes und die Sicherung gleichgewichtiger Vielfalt nicht die gleich hohen Anforderungen zu stellen.

Damit hatte das Bundesverfassungsgericht einen funktionsfähigen *öffentlich-rechtlichen* Rundfunk geradezu zur *verfassungsrechtlichen Existenzbedingung* für den *privaten* Rundfunk erklärt. Und es hatte zugleich für den *öffentlich-rechtlichen* Rundfunk eine *Verpflichtung* zu umfassender und seriöser Grundversorgung statuiert.

An dem hier skizzierten verfassungsrechtlichen Rahmen für das duale System des Rundfunks in Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht bis heute festgehalten.¹⁴ Meines Erachtens wird sich daher eine jede *realistische* rechtspolitische Diskussion in diesem vom Bundesverfassungsgericht gezogenen verfassungsrechtlichen Rahmen bewegen müssen – und so auch die unsere.

⁹ So BVerfGE 57, 295 ff. (322); 90, 60 ff. (87) und auch in seiner jüngsten rundfunkrechtlichen Entscheidung vom 26. 10. 2005, BverwG, NVwZ 2006, 201 ff.

¹⁰ Siehe das FRAG-Urteil, BVerfGE 57, 295.

¹¹ Das Gericht spricht von den „programmbegrenzenden und vielfaltverengenden Zwängen, die bei der Veranstaltung privatwirtschaftlich finanzierten Rundfunks zu beobachten sind“; vgl. zuletzt Entsch. vom 26. 10. 2005 (Fn. 9).

¹² BVerfGE 73, 118 ff. (Niedersachsen-Entsch.).

¹³ BVerfGE 74, 297 ff. (325 f.).

¹⁴ So das BVerfG in seiner schon wiederholt erwähnten Entsch. vom 26. 10. 2005 (Fundstellen oben in Fn. 9).

6. Im Hinblick auf diese verfassungsrechtlichen Vorgaben werden eine Reihe von Fragen gestellt, von denen ich nur einige aufgreifen kann:

a) Wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk seiner (verfassungsrechtlich gebotenen) programmlichen Aufgabe zur „Grundversorgung“ eigentlich (noch) gerecht? Ist die verbreitete These von der (weitgehenden) „Konvergenz der Programme“ von öffentlich-rechtlichen und privaten Sendern zutreffend und – wenn ja – in welchem Maße? [Beispiele: Die Vorabendprogramme mit ihren „daily soaps“ und die Telenovelas auf beiden Seiten.] Bedeutet das weitgehende „Abschieben“ von Kulturprogrammen, aber auch von Kinderprogrammen, in Spartenkanäle (wie 3sat, arte, PHOENIX, Ki.Ka) die Aufgabe des Integrationsauftrags und einen Verstoß gegen den Grundversorgungsauftrag? Oder wird er dadurch sogar besser erfüllt? (Umfasst der öffentlich-rechtliche Programmauftrag die Wiedergabe der berufsmäßigen Zufügung einfacher und schwerer Körperverletzungen – sind die Box-Nächte von ARD und ZDF am Ende gar „Grundversorgung“?) Unterscheidet sich das gegenwärtige Hauptprogramm von ARD und ZDF noch wesentlich von den Vollprogrammen von RTL und SAT.1? Wenn nein: Ist dann die Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks noch legitim?

b) Gibt es nicht auch insoweit eine Tendenz zur „Konversion der Programme“, als das Niveau des privaten Fernsehens *gestiegen* ist und z. B. in den Informationssendungen sich den Qualitätsstandards der öffentlich-rechtlichen Anstalten annähert? Kann dies allein schon Veranlassung sein, das vom Bundesverfassungsgericht angenommene Grundversorgungsmonopol des öffentlich-rechtlichen Rundfunks heute in Frage zu stellen? Wären die Privaten auch bei temporären Einbrüchen ihrer Erträge aus Werbung, also *dauerhaft* in der Lage und auch willens, die Grundversorgungsaufgaben auf den Feldern von Information, Kultur und Unterhaltung kontinuierlich und umfassend wahrzunehmen? (Lässt ihre Programmpolitik bezüglich der Sportsendungen [Sendungen nur über Sportarten, die massenwirksam sind und nur solange sie durch deutsche Stars massenwirksam sind – Beispiel: Tennis; Vermischung von Sportberichterstattung und Marketing zur Steigerung der Einschaltquoten – Beispiel: Formel 1 und Michael Schumacher] nicht daran Zweifel aufkommen? Weiter: Ist die „Verspartung“ nicht eine auch bei *privaten* Rundfunkveranstaltern anzutreffende Tendenz [Beispiel: die Informationskanäle D:SF, N-TV]?) Und sind die Privaten auch bereit zu akzeptieren, dass die Übernahme der umfassenden Grundversorgungsaufgabe erhebliche Auswirkungen auf ihre Organisation in den Aufsichtsgremien, auf die Programmgrundsätze und auf die Maßstäbe und Intensität der Programmkontrolle haben müsste? Wenn der private Rundfunk aber seine größere Ungebundenheit im Vergleich mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk behalten will: Sind seine Protagonisten sich darüber im Klaren, dass dann das Bestehen eines funktionsfähigen öffentlich-rechtlichen Systems, das seine Grundversorgungsaufgaben ernst und umfassend wahrnimmt, in ihrem wohlverstandenen Eigeninteresse liegt (öffentlich-rechtliche Grundversorgung als „verfassungsrechtliche Existenzbedingung“ für die Privaten)?

Auf diese und andere Fragen mehr erwarten wir uns Aufklärung durch Antworten und weitere Fragen in den Referaten von Herrn Raff, Frau Haas und Herrn Keplinger.

7. Mit den Referaten von Herrn *Strohmeier* und Frau *Langenfeld* werfen wir dann einen Blick auf das europäische Recht und die Rundfunkpolitik der Europäischen Union. Dieser Blick nach Brüssel ist von Bitburg aus naheliegend und für heutige Juristen ohnedies selbstverständlich. Die Beziehungen zwischen der Europäischen Kommission, insbesondere ihrer Generaldirektion Wettbewerb, und den deutschen Ländern als Trägern der Rundfunkhoheit sind alles andere als spannungsfrei. Während die Kommission so manchen Einwand der Länder als *querelles allemandes* (dis-) qualifiziert und den Ärger beklagt, den man mit anderen Mitgliedstaaten nicht habe, vermissen die deutschen Länder – und sie nicht allein – bei der Kommission eine gebührende Rücksichtnahme auf die verfassungsfundierte Besonderheiten des Rundfunks in Deutschland, insbesondere auf die staatsfreie Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die ja ein politischer und verfassungsrechtlicher Reflex auf das Trauma der nationalsozialistischen Rundfunkpolitik ist. „Die EU-Kommission wildert zu oft in Nachbarns Garten.“ – so tönt der Vorwurf der Kompetenzüberschreitung und mangelnder Beachtung des Subsidiaritätsprinzips¹⁵ aus der Rundfunkkommission der Länder.¹⁶ „Brüssel wird gerne für innerdeutsche Probleme instrumentalisiert.“ – so lautet die Replik der Kommission aus dem Munde ihres Generaldirektors *Strohmeier*,¹⁷ unseres heutigen Referenten. Und in der Tat: War es doch der *deutsche* „Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT)“, der bei der Europäischen Kommission vorstellig geworden ist, weil er sich von Brüssel ein offeneres Ohr für seine Beschwerden gegen – wirkliche oder vermeintliche – Wettbewerbsverstöße der öffentlich-rechtlichen Konkurrenz versprach als bei den deutschen Instanzen. Man tritt der Kommission nicht zu nahe, wenn man feststellt, dass ihre Generaldirektion Wettbewerb diese Beschwerde nicht nur widerwillig und mit spitzen Fingern aufgegriffen hat – eine Beschwerde, die nun in der Tat eine „querelle allemande“ betraf, nämlich einen *innerdeutschen* Wettbewerbsstreit ohne jede grenzüberschreitende Wirkung. Überraschend ist es gerade noch vor Jahresende¹⁸ offenbar zu einer Einigung gekommen.¹⁹ Es lässt sich noch nicht absehen, ob es sich um mehr als einen vorübergehenden Waffenstillstand handelt und wie sich die von der deutschen Seite angebotenen und akzeptierten Bedingungen im strengen Licht des Art. 5 Abs. 1 GG ausnehmen. Aber sicher ist schon heute, dass sie zu einem kräftigen Mehr an Gesetzgebung und Bürokratie führen werden.

¹⁵ Art. 2 Abs. 2 Vertrag über die Europäische Union (EUV) i.V.m. Art. 5 Abs. 2 EG-Vertrag.

¹⁶ So *Martin Stadelmaier*, als Chef der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz Vorsitzender der Rundfunkkommission der Länder auf Staatssekretärs-Ebene, auf dem Symposium der DLM (Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten) am 7. 12. 2005 in Berlin zum Thema „Im Regulierungsviereck von WTO, EU, Bund und Ländern – Rundfunk im Spannungsfeld zwischen Kultur und Wirtschaft“; Mitteilung der ALM/DLM vom 07. 12. 2005, S. 1.

¹⁷ Ebenda (wie vorige Fn.).

¹⁸ Und also unmittelbar vor Beginn der deutschen EU-Präsidentschaft am 1. Januar 2007!

¹⁹ Sie hat in einer Mitteilung der Bundesregierung vom 28. Dezember 2006 ihren Niederschlag gefunden („Staatliche Beihilfen E3/2005 [ex CP232/2002, 2/2003, 195/2004, 234/2004] – Anpassung des Finanzierungssystems des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland“). Die schriftliche Entscheidung der Europäischen Kommission datiert vom 24. 4. 2007.

8. Mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht sind aber die externen Regulierungsansprüche an das deutsche Rundfunkrecht keineswegs erschöpft. Auch die „World Trade Organization (WTO)“ verlangt ihr Recht. Glauben schon nicht wenige, die Dominanz wirtschaftlicher Betrachtung und Kategorisierung bereits bei der EU feststellen und kritisieren zu müssen, so verstärkt sich die Skepsis im Blick auf die WTO noch mehr. Diese ist dabei, ihren Einflussbereich auf audiovisuelle Medien als Dienstleistungen auszudehnen. Sie sieht dabei den Rundfunk vorrangig unter den ökonomischen Aspekten einer liberalisierten Welthandelsordnung. Und so befürchten manche, dass der deutlich andere Schwerpunkt des deutschen Rundfunkverfassungsrechts – Rundfunk als *kulturelle* Leistung – dabei untergeht, jedenfalls noch weiter an Gewicht verliert. Ob die 2005 verabschiedete und inzwischen in Kraft getretene UNESCO-Kulturkonvention dazu ein Gegengewicht bildet, wird sich noch weisen müssen. Was danach an Regulierungsbefugnissen für die Länder noch übrig bleibt – das ist die Frage, der Herr *Oeter* in seinem Referat nachgehen wird.

III.

1. Sollte sich bei einem der Tagungsteilnehmer die Auffassung noch halten, die wichtigste Modernisierung der Rundfunktechnik sei sein frisch erworbener Flachbildschirm, so sollte er sich durch einen Blick in das Glossar zu den modernen Techniken der Rundfunkübertragung, das den Tagungsunterlagen beigelegt ist, einen Eindruck davon verschaffen, was die Stunde geschlagen hat. Spätestens aber mit dem Vortrag von Herrn *Reimers* über die Wandlungen des Rundfunks durch technische Entwicklung wird dieser biedermeierlichen Idylle der Garaus gemacht werden. Damit die Juristen keine regulatorischen Wolkenkuckucksheime auf der Basis der Rundfunktechnik von vorgestern bauen, ist es nötig, dass wir über den neuesten Stand der Technik und die den herkömmlichen Rundfunk teilweise umwälzenden Wirkungen insbesondere der Digitalisierung unterrichtet werden.

2. Herr *Dörr* wird sich danach den neuen Regulierungserfordernissen zuwenden, die sich aus der digitalisierten Medienwelt ergeben. Er wird dabei sicher auch etwas zu den Grenzen nationaler Kontrollinstrumente sagen. Denn er kann sich auf Erfahrungen stützen, die er gewonnen hat als Mitglied und Vorsitzender der *Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich*, der „KEK“ (die wohl zu unterscheiden ist von der „KEF“, die es mit den Rundfunkgebühren zu tun hat). Er und seine Kommission sind im vergangenen Jahr ins grelle Licht der Öffentlichkeit geraten, als die KEK Einspruch gegen die Pläne der Axel Springer-AG erhob, die ProSiebenSAT.1 Media AG zu erwerben.²⁰ Als danach nicht irgendeine „Heuschrecke“, sondern ausgerechnet Herr *Berlusconi* anstelle von Springer den privaten Medienkonzern zu übernehmen sich anschickte, geriet die Entscheidung der KEK noch einmal ins Feuer der Kritik.

²⁰ Beschluss vom 10. 1. 2006 (KEK 293-1).

3. Herr *Wieland* wird sich den Problemen sog. vertikaler und diagonaler Konzentration zuwenden – ein weitgehend neues Problemfeld. Denn neuerdings wenden sich finanzstarke Infrastrukturanbieter auch den Rundfunkinhalten zu. Das plakativste Beispiel ist der Pay-TV-Anbieter Arena, der Fußballspiele überträgt und dem Kabelunternehmen Unity Media gehört. Auch die Deutsche Telekom hat mit ihrem IP-TV-Angebot „T-Home“ bereits die Schwelle erreicht, jenseits derer die Rolle des reinen Infrastrukturanbieters verlassen wird. Zu einer *diagonalen* Konzentration wäre es gekommen, wenn der Pressekonzern Springer den Fernsehkonzern ProSiebenSat1 übernommen hätte und beide Seiten daraus sog. „cross-mediale Vorteile“ erzielt hätten. Beim Bertelsmann-Konzern ist diese Konstellation längst gegeben.

4. Über die wichtige Rolle der *Landesmedienanstalten* herrschen nicht überall genügend klare Vorstellungen. Eine wesentliche, aber keineswegs ihre ausschließliche Aufgabe ist die Aufsicht über den privaten Rundfunk.

Schon seit langem wird innerhalb und außerhalb der Landesmedienanstalten über deren Reform nachgedacht; sie selbst haben ein Reformkonzept vorgelegt.²¹ Die Länder haben ihren Willen zur Neuordnung förmlich bekräftigt.²² Neuen Auftrieb hat die Diskussion durch einen Vorstoß des Chefs der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Staatssekretär *Martin Stadelmaier*, erhalten. Ob allerdings sein Vorschlag einer gemeinsamen Medienanstalt der Länder für alle landesübergreifenden Aufgaben eine Realisierungschance hat, wird man bezweifeln dürfen. Insbesondere Bayern und Nordrhein-Westfalen werden vermutlich an starken landeseigenen Medienanstalten festhalten wollen – schon wegen deren Rolle bei dem Ansiedlungswettbewerb der Länder. Aus der Innensicht der Landesmedienanstalten werden uns die beiden Referenten, die Herren *Bauer* und *Helmes*, viel zu diesen und anderen Fragen zu sagen haben.

IV.

Die Referenten sind nicht unbedingt zu beneiden. Fühlt sich doch *jedermann* vor dem Hintergrund seiner eigenen Erfahrungen, Wünsche und Enttäuschungen in Fragen des Rundfunks als *Experte*. Unsere Erfahrungen auf diesem Felde sind und bleiben aber fragmentarisch – auch wenn wir 24 Stunden vor dem Fernsehgerät säßen. Ein Trost bleibt: Selbst die Programmverantwortlichen, die Intendanten und Geschäftsführer, kennen das Programm ihrer Sender nicht wirklich, jedenfalls nicht vollständig. Es wäre schön, wenn am Ende dieser Tagung sich manches Vorurteil in ein Urteil verwandelt hätte, wenn aber auch manches vermeintliche Urteil als Vorurteil abgelegt werden könnte.

²¹ Eckpunkte für eine Strukturreform. Beschluss der Direktoren und Gremienvorsitzenden der Landesmedienanstalten vom 15. 6. 2005 (sog. „Kieler Beschlüsse“); siehe die Pressemitteilung Nr. 11/2005 der ALM/DLM vom 20. 6. 2005.

²² In einer Protokollerklärung aller Länder zu § 19 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag im 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. 10. 2004.